

Dipl.-Kaufmann
FELIX HÖCHSTÖDTER
*Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

Dipl.-Kauffrau (FH)
KATRIN GAUDE
Steuerberaterin

Dipl.-Kaufmann
LARS KOLODZEY
*Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

Rathausstraße 28, 24103 Kiel
Telefon: 0431 888 969-0
Fax: 0431 888 969-66
E-Mail: buero@janderwp.de

Jander+Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
PartR 462KI, AG Kiel
Mehr Informationen über uns finden Sie unter:
www.janderwp.de

I n f o r m a t i o n s b r i e f

Oktober 2025

Inhalt

- 1 Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 – Zurückweisung von Einsprüchen
- 2 Dienstwagen und berufliche Nutzung eines Privatwagens
- 3 Fahrtkosten bei erster Tätigkeitsstätte
- 4 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei eingetragenem Wohnrecht
- 5 Rückwirkender Wegfall der Steuer – Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag
- 6 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- 7 Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen bis Jahresende bezahlen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10.10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13.10.
Umsatzsteuer³	13.10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995 – Zurückweisung von Einsprüchen

Viele Steuerpflichtige haben sich in der Vergangenheit gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags durch Einsprüche oder Änderungsanträge mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 gewehrt.

Die Finanzverwaltung hat nun eine sog. Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder⁴ zur Zurückweisung dieser Einsprüche und Änderungsanträge erlassen.

Danach werden alle am 04.08.2025 anhängigen Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume vor 2020 zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen der Verstoß des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 gegen das Grundgesetz geltend gemacht wird. Entsprechendes gilt für am 04.08.2025 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags für Jahre vor 2020.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
4 Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 04.08.2025 – S 0625 (BStBl 2025 I S. 1522).

Grundlage und Voraussetzung der Allgemeinverfügung sind die vorangegangenen abschlägigen Entscheidungen in Musterprozessen des Bundesverfassungsgerichts,⁵ das u. a. drei Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags nicht zur Entscheidung angenommen hatte, sowie des Bundesfinanzhofs, der u. a. in einem Urteil⁶ die Erhebung der Abgabe für die Jahre 1999 bis 2002 als verfassungsgemäß erachtet hatte.

Gegen die Allgemeinverfügung können die Betroffenen Klage erheben; ein Einspruch ist ausgeschlossen. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt ein Jahr und beginnt am 30.08.2025.

2 Dienstwagen und berufliche Nutzung eines Privatwagens

Die Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung unterliegt als Arbeitslohn grundsätzlich der Lohnsteuer und auch der Sozialversicherung. Die Bewertung dieses Sachbezugs erfolgt regelmäßig nach der sog. 1 %-Regelung (Monatspauschale); alternativ kann die Höhe des Sachbezugs aber auch anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs und der tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten ermittelt werden. Wird das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, wird die Monatspauschale für jeden Entfernungskilometer um 0,03 % des Fahrzeuglistenpreises bzw. der dabei entstandenen anteiligen tatsächlichen Kosten erhöht.⁷

Unklar war, ob ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzen durfte, die durch die Verwendung eines **Privatwagens** für Dienstreisen entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelten machen kann. Ein Finanzgericht hat diese Frage jetzt bejaht.⁸

Im Streitfall wurde einem leitenden Angestellten vom Arbeitgeber ein VW-Multivan (auch) zur privaten Nutzung überlassen. Für die Fahrten zu seiner ersten Tätigkeitsstätte sowie für Dienstreisen nutzte er aber nahezu ausschließlich seinen privaten Sportwagen, während seine Ehefrau den Dienstwagen für Privatfahrten verwendete. Das Finanzgericht ließ die für die Dienstreisen nachgewiesenen Fahrtkosten in Höhe von 2,28 Euro/km – nach Anrechnung der vom Arbeitgeber erstatteten Pauschale von 0,30 Euro/km – zum Werbungskostenabzug zu. Das Gericht hatte auch hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen keine Bedenken, da die im Streitfall insgesamt geltend gemachten Fahrtkosten weniger als 3 % des Bruttoarbeitslohns ausmachten.

Inzwischen ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof⁹ anhängig, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

3 Fahrtkosten bei erster Tätigkeitsstätte

Die Frage, ob ein Arbeitsplatz als erste Tätigkeitsstätte anzusehen ist, entscheidet darüber, ob z. B. Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden können und wie die Aufwendungen für Fahrten zu diesem Arbeitsplatz zu beurteilen sind. Handelt es sich – wie im Regelfall – um die erste Tätigkeitsstätte, sind die Fahrtkosten von der Wohnung durch die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro (0,38 Euro ab dem 21. Kilometer) pro **Entfernungskilometer** abgegolten.¹⁰ Das ist vorteilhaft, wenn der Arbeitsplatz zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufgesucht wird, aber regelmäßig ungünstig, wenn z. B. ein PKW für die Fahrten verwendet wird.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrten (bzw. bei PKW-Nutzung die Pauschale von 0,30 Euro pro **gefahrenen** Kilometer) können dagegen berücksichtigt werden, wenn ein Arbeitsplatz nicht als erste Tätigkeitsstätte zu beurteilen ist (wie z. B. bei Tätigkeiten im Außendienst oder auf Montage).

Als erste Tätigkeitsstätte ist insbesondere eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers anzusehen, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EStG). Maßgeblich ist damit weniger der tatsächliche Einsatzort eines Arbeitnehmers als vielmehr die dienst- oder arbeitsvertragliche Festlegung. Dabei kann auch ein großflächiges Gelände als erste Tätigkeitsstätte angesehen werden. So wird z. B. ein Flughafen für **Piloten** und Flugbegleiter als erste Tätigkeitsstätte beurteilt, wenn diese dem **Flughafen** arbeitsrechtlich zugeordnet sind, auch wenn hier nur vorbereitende Tätigkeiten in geringem Umfang erbracht werden.¹¹ Erforderlich ist insoweit nur, dass hier überhaupt Tätigkeiten ausgeübt werden, die arbeitsvertraglich bzw. dienstrechtlich geschuldet werden, auch wenn diese nur einen kleinen Teil der gesamten Arbeitszeit beanspruchen.

5 BVerfG-Beschlüsse vom 10.06.2013 2 BvR 1942/11 und 2 BvR 2121/11 sowie vom 07.06.2023 2 BvL 6/14.

6 BFH-Urteil vom 20.02.2024 IX R 27/23 (II R 27/15) (BStBl 2024 II S. 444).

7 Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG; für die Überlassung von E-Autos gelten geringere Sachbezugswerte. Siehe auch R 8.1 Abs. 9 und 10 LStR sowie H 8.1 (9-11) LStH.

8 Niedersächsisches FG vom 18.09.2024 9 K 183/23 (EFG 2025 S. 1067).

9 Az. des BFH: VI R 30/24.

10 Vgl. im Einzelnen § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 4 EStG.

11 BFH-Urteil vom 11.04.2019 VI R 40/16 (BStBl 2019 II S. 546). Ebenso FG Köln vom 04.12.2024 12 K 1369/21 (EFG 2025 S. 930); Revision eingelegt, Az. des BFH: VI R 4/25.

Ferner muss die Tätigkeit an einer ersten Tätigkeitsstätte „dauerhaft“ ausgeübt werden. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Bei einem **Berufssoldaten** ist das Merkmal „unbefristet“ erfüllt, wenn dieser einem fest eingerichteten Dienstposten ohne zeitliche Befristung zugewiesen wurde.¹²

4 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei eingetragenem Wohnrecht

Wird ein bebautes Grundstück an den Ehegatten oder Lebenspartner oder an Kinder (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)¹³ vererbt, ist der Erwerb erbschaftsteuerfrei, soweit darin eine Wohnung durch den Erblasser bis zu seinem Tod bewohnt wurde (sog. Familienheim).¹⁴ Unschädlich ist, wenn der **Erblasser** aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Voraussetzung ist ebenfalls, dass die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken durch den **Erben** bestimmt und von diesem mindestens 10 Jahre entsprechend genutzt wird (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG).

Finanzverwaltung und Rechtsprechung¹⁵ gehen davon aus, dass eine **unverzügliche Selbstnutzung** gegeben ist, wenn der Erbe spätestens 6 Monate nach dem Erbfall in die Wohnung einzieht. Bei einem späteren Einzug muss der Erwerber darlegen und glaubhaft machen, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Das wäre z. B. der Fall, wenn nach Beginn von Renovierungsarbeiten gravierende Mängel festgestellt werden, die zunächst beseitigt werden müssen; auch fehlendes Material oder fehlende Handwerker für eine erforderliche Renovierung können zu einer entschuldbaren Verzögerung führen. Je länger die 6 Monate überschritten werden, desto höher werden die Anforderungen an den Nachweis für die Verzögerung des Einzugs.¹⁶

Ein Finanzgericht¹⁷ hat jetzt entschieden, dass es ebenfalls unschädlich ist, wenn der Erbe einer Wohnung, die durch ein Vermächtnis mit einem Wohnrecht zugunsten einer anderen Person belastet ist, die Wohnung erst dann beziehen kann, wenn diese nicht mehr von der begünstigten Person bewohnt wird.

5 Rückwirkender Wegfall der Steuer – Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag

Wenn kein anderer Güterstand vereinbart ist, leben Ehegatten automatisch im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Abweichend davon können Ehepartner aber Gütertrennung vereinbaren; in diesem Fall ergibt sich regelmäßig ein Zugewinnausgleichsanspruch eines Ehepartners gegenüber dem anderen. Erfolgt der Zugewinnausgleich durch Auszahlung von Geld, handelt es sich steuerlich um eine Vermögensumschichtung, die regelmäßig steuerfrei ist.

Etwas anderes gilt, wenn Vermögenswerte wie z. B. Grundstücke oder Beteiligungen hierfür eingesetzt werden.

Erfüllt der ausgleichsverpflichtete Ehepartner den Zugewinnausgleichsanspruch z. B. durch Übertragung eines GmbH-Anteils auf den anderen Ehepartner, kann dies Einkommensteuer auslösen, wenn dabei ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht, der nach § 17 EStG einkommensteuerpflichtig ist.

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat jetzt einen Weg aufgezeigt, wie durch Änderung der notariellen Vereinbarung die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit steuerlicher Rückwirkung vermieden werden kann.

Nach Auffassung des Gerichts kann die Rückabwicklung durch Änderung des Ehevertrags steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung **nie** erfolgt, wenn der ursprüngliche Irrtum über die steuerlichen Folgen von beiden Vertragspartnern geteilt wurde.

Allerdings weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung nur in Ausnahmefällen vorliegen.

6 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung steuerlicher Verordnungen¹⁹ vorgelegt. Hervorzuheben sind insbesondere Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

12 Hessisches FG vom 17.01.2025 4 K 561/21 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VI B 5/25).

13 Oder an Kinder verstorbener Kinder.

14 Bei einer Erbschaft durch Kinder bezieht sich die Steuerfreiheit maximal auf 200 m² Wohnfläche; der übersteigende Teil unterliegt der Erbschaftsteuer.

15 BFH-Urteil vom 28.05.2019 II R 37/16 (BStBl 2019 II S. 678).

16 Vgl. BFH-Urteile vom 23.06.2015 II R 39/13 (BStBl 2016 II S. 225), vom 28.05.2019 II R 37/16 (BStBl 2019 II S. 678) und vom 16.03.2022 II R 6/21 (BFH/NV 2022 S. 898).

17 Niedersächsisches FG vom 14.05.2025 3 K 80/24.

18 BFH-Urteil vom 09.05.2025 IX R 4/23.

19 Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (siehe unter „Gesetze und Gesetzesvorhaben“ auf www.bundesfinanzministerium.de).

• **Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert**

Nach § 8 EStDV brauchen gegenwärtig eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile steuerlich nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn deren Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) und nicht mehr als 20.500 Euro (absolute Grenze) beträgt.

Die relative Grenze soll durch eine eindeutig feststellbare Grenze in Form einer Quadratmeterzahl von höchstens **30 m²** ersetzt werden. Zudem ist vorgesehen, die absolute Grenze an die Preisentwicklung von Wohnimmobilien anzupassen und auf **40.000 Euro** anzuheben. Dabei soll zunächst die Prüfung anhand der Quadratmetergrenze von 30 m² erfolgen. Nur wenn diese Grenze überschritten wird, ist in einem zweiten Schritt die Prüfung anhand der Wertgrenze von 40.000 Euro erforderlich. Diese Änderungen sollen sofort nach Verkündung der Änderungsverordnung in allen noch offenen Fällen angewendet werden.

Nach dem in § 8 EStDV neu einzufügenden **Satz 2** dürfen für nach dem 31.12.2025 beginnende Wirtschaftsjahre Aufwendungen, die mit dem nicht als Betriebsvermögen behandelten Grundstücksteil von untergeordnetem Wert in Zusammenhang stehen (insbesondere die Absetzung für Abnutzung), **nicht** als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die betriebsbezogenen Aufwendungen wie z. B. Strom und Heizkosten sollen dagegen weiterhin abzugsfähig bleiben.

• **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke**

Mit einer geplanten Neuregelung soll die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken für steuerliche Zwecke gesetzlich festgeschrieben werden.

Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils soll die Immobilienwertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden können. Danach ist der Verkehrswert mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens (einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung), des Ertragswertverfahrens, des Sachwertverfahrens oder mehrerer dieser Verfahren zu ermitteln. Die Neuregelung soll für nach der Verkündung der Änderungsverordnung angeschaffte Grundstücke anzuwenden sein.

• **Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes**

Nach dem geplanten neuen § 11c Abs. 1a EStDV soll bei Gebäuden statt der gesetzlich vorgegeben Nutzungsdauer von 50, 40 oder 33 Jahren der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer auch durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken zulässig sein, sofern sich die kürzere Nutzungsdauer nicht bereits aus den amtlichen AfA-Tabellen oder konkreten Verlautbarungen der Finanzverwaltung zur Bestimmung der Nutzungsdauer ergibt. Die Regelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden sein.

7

Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen bis Jahresende bezahlen

Für Ausgaben in **Privathaushalten**, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **4.000 Euro** jährlich, beantragt werden. Für (Arbeitslohn-)Kosten im Zusammenhang mit Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)²⁰ gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200 Euro** (§ 35a Abs. 2 und Abs. 3 EStG).

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist das Vorliegen einer Rechnung und die unbare Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung.²¹ Für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der Zahlung abzustellen.²²

Führt ein Handwerksunternehmen die beauftragten Arbeiten jedoch erst im **Folgejahr** aus und liegt noch keine Rechnung des Leistungserbringers, sondern lediglich ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag vor, kann für eine im Jahr vor Ausführung der Handwerkerleistungen erfolgte Vorauszahlung **keine** Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.²³

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass neben der fehlenden Rechnung mangels Leistungserbringung auch noch keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt wurden.

Soll daher noch für das Jahr 2025 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss sowohl eine Rechnung vorliegen als auch die Bezahlung dieser Rechnung **unbar bis zum 31.12.2025** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

20 Siehe hierzu im Einzelnen auch Informationsbrief Juni 2024 Nr. 6.

21 Siehe § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG.

22 Siehe § 11 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Rz. 44.

23 Siehe hierzu FG Düsseldorf vom 18.07.2024 14 K 1966/23 E (EFG 2024 S. 1760).